



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Pauschalabzug bei vermieteter Liegenschaft steht auch Privaten zu

Das Zürcher Verwaltungsgericht hatte zu entscheiden, ob der Pauschalabzug für Unterhalts- und Betriebskosten auch dem Eigentümer einer Liegenschaft zusteht, welche er im Privatvermögen hält.

Dabei ging es darum, dass der Mieter der Liegenschaft die Unterhalts- und Betriebskosten selber übernommen hatte und der Eigentümer folglich den Pauschalabzug geltend gemacht hatte. Dies wurde ihm vom Steueramt verweigert. Das Gericht gab dem Eigentümer Recht – der Pauschalabzug kann ihm gewährt werden. (Quelle: ZH Verwaltungsgericht vom 17.12.2020)

Fristeinhaltung bei Einsprachen zu Veranlagungsverfügungen wichtig

Die Steuerbehörde nimmt nach dem Einreichen der Steuererklärung eine sog. **Veranlagung** vor. Sie legt basierend auf den angegebenen Daten das steuerbare Einkommen und Vermögen sowie die geschuldete Steuer fest. Dem Steuerpflichtigen wird dieser Entscheid mit einer **Veranlagungsverfügung** mitgeteilt.

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb von 30 Tagen Einsprache** erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Veranlagung rechtskräftig und der Steuerpflichtige muss die Steuer bezahlen, auch wenn der Betrag zu hoch angesetzt ist.

Verspätete Einsprachen werden nur akzeptiert, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Erhebung der Einsprache Einreichung verhindert war.

Trifft die Veranlagungsverfügung ein, muss diese vom Steuerpflichtigen genau geprüft werden.

Folgendes Vorgehen ist **nach Eintreffen der Veranlagungsverfügung** zu empfehlen:

1. Prüfung der eigenen Steuererklärung: Wurden alle erlaubten Abzüge vorgenommen? Ist der Steuerbetrag im Vergleich zum Vorjahr plausibel? Habe ich selber Fehler gemacht?
2. Prüfung der Angaben der Steuerverwaltung: Wurden Abzüge gestrichen? Wurden Einkünfte hinzugerechnet? Wie verhält sich der Vergleich der letztjährigen zur aktuellen Verfügung?
3. Wurden eigene Fehler oder solche der Steuerverwaltung gefunden, ist Einsprache zu erheben.

Eine Einsprache ist kostenlos und muss gemäss Rechtsmittelbelehrung auf der Veranlagungsverfügung innerhalb der erwähnten 30 Tage schriftlich erfolgen. Einsprachen per Fax oder E-Mail genügen nicht; die Einsprache muss per Brief - aus Beweisgründen per Einschreiben - erfolgen. Dass es sich um eine Einsprache handelt, sollte entweder aus dem Titel des Schreibens oder aus dem Text zweifelsfrei hervorgehen.

In der **Einsprache** muss geltend gemacht werden,

1. welcher Teil der Veranlagung kritisiert wird,
2. welche Korrektur gewünscht bzw. beantragt wird und
3. wie dieses Anliegen begründet wird.

Je besser eine Einsprache begründet ist, umso besser sind die Chancen für eine Gutheissung. Mögliche Beweismittel sind beizulegen.

Geringes Risiko für Schadenersatzzahlung bei gefälschter Ware

Wird gefälschte Ware ohne das Wissen des Käufers am Zoll beschlagnahmt, ist es relativ unwahrscheinlich, dass der Markeninhaber vom Käufer Schadenersatz verlangt.

Der Import von gefälschter Ware ist grundsätzlich verboten. Dies gilt sowohl für den geschäftlichen als auch für den privaten Gebrauch durch den Importeur. Der Markeninhaber kann für eine Markenschutzverletzung Schadenersatz verlangen, wenn die Einfuhr gefälschter Ware ihn finanziell geschädigt hat. Dies ist allerdings meist schwer nachweisbar.

Die Zollverwaltung darf mutmasslich gefälschte Ware vorübergehend einziehen. Sie darf diese Ware jedoch nicht ohne das Einverständnis des Käufers vernichten. Die Zollverwaltung muss die Ware herausgeben, wenn der Markeninhaber nicht innert 10 Tagen eine Klage gegen den Käufer anstrengt.

Steuerrechtlicher Wohnsitz bei Wochenaufenthalter

Das Bundesgericht urteilte in zwei Fällen über den steuerrechtlichen Wohnsitz von Wochenaufenthaltern. In beiden Fällen fixierte das Gericht die Steuerorte am Ort des Arbeitsplatzes.

Das Bundesgericht stellte dabei folgende Regeln auf:

- Bei verheirateten oder im Konkubinatsleben lebenden Personen wird von einer engen Beziehung zum Wohnort der Familie ausgegangen und der Wohnsitz dort festgelegt.
- Bei ledigen/verwitweten/geschiedenen Personen gilt dasselbe. Die Bundesrichter sind aber der Meinung, dass die Beziehung zu Eltern, Geschwistern und/oder Freunden weniger eng ist als die Beziehung zu einem Partner und allfälligen Kindern. Aus diesem Grund rückt die Beziehung zum Arbeitsort ausnahmsweise in den Vordergrund, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 5 Jahre dauert und die betroffene Person das 30. Altersjahr überschritten hat.

Stundengutschreibung bei kranken Teilzeitmitarbeitenden

Meldet sich ein Teilzeitmitarbeitender krank oder hat einen Unfall, stellt sich die Frage, wieviel Stunden ihm gutzuschreiben sind.

Folgende Varianten sind möglich:

1. Dem Mitarbeitenden wird sein dem Pensum entsprechende reduzierte Sollarbeitszeit gutgeschrieben. Der Teilzeitmitarbeitende wird wie ein Vollzeitmitarbeitender behandelt. Seine wöchentliche Sollarbeitszeit wird auf eine Fünf-Tage-Woche verteilt. Dies führt bei einer Absenz von wenigen Tagen dazu, dass der Mitarbeitende eine «Minuszeit» aufweist. Bei längerer Abwesenheit von einer Woche und mehr gleicht sich die «Minuszeit» wieder aus. Diese Regelung führt dazu, dass der Arbeitnehmer Krankheiten auch an seinen arbeitsfreien Tagen melden muss.
2. Bei Krankheit oder Unfall wird die jeweils tatsächlich zu leistende Arbeitszeit an diesem Tag gutgeschrieben. Der Arbeitnehmer ist damit auch bei kurzer Arbeitsunfähigkeit nicht benachteiligt und muss an seinen arbeitsfreien Tagen kein Arztzeugnis vorlegen, dafür gehen Krankheiten an arbeitsfreien Tagen zu seinen Lasten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgehalten, dass beide Methoden erlaubt sind.

Beiträge an ausländische Vorsorgepläne zum steuerlichen Abzug zugelassen

In der Schweiz werden unter folgenden Bedingungen ausländische Vorsorgepläne zum Abzug zugelassen:

- Die steuerpflichtige Person untersteht ausschliesslich dem ausländischen Sozialversicherungsrecht.
- Der ausländische Vorsorgeplan ist mit der Schweizer AHV, bzw. der beruflichen Vorsorge oder Säule 3a vergleichbar.
- Die ausländische Sozialversicherungseinrichtung ist anerkannt.
- Es handelt sich um eine kollektive und nicht um eine Einzelsvorsorge.

Jeder Einzelfall wird individuell geprüft.

Mitarbeitende müssen Provisionen an Arbeitgeber abliefern

Ein Mitarbeiter eines Autohändlers vermittelte seinen Kunden nebenbei Versicherungen, wofür er Provisionen von den Versicherungen erhielt. Der Arbeitgeber wusste nichts davon und forderte vom Mitarbeiter die Provisionen heraus, da dieser die Vermittlung während seiner Arbeitszeit tätigte.

Das Bezirksgericht Uster wies die Klage des Autohändlers ab. Das Obergericht des Kantons Zürich sah es anders. Der Arbeitsvertrag des Mitarbeiters erlaube einen Nebenverdienst nur mit Zustimmung des Unternehmens. Diese lag nicht vor. Daher musste der Mitarbeiter die Provisionen in der Höhe von CHF 120'000 an die Garage abliefern. (Quelle: Obergericht Zürich, LA180011 vom 11. Oktober 2018)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.